
**Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Odenthal
über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ratsausschüsse und
den Bürgermeister vom 27.02.2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.12.2009**

Aufgrund der §§ 41 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes v. 3.5.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 27.02.2007 und 15.12.2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Allzuständigkeit des Rates

- (1) Nach § 41 Abs. 1 GO NW ist der Rat für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Gemeinde Odenthal, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder dem Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen sind.
- (2) Alle Angelegenheiten, über die der Rat der Gemeinde beschließen soll, werden in den Ausschüssen des Rates beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.
- (3) Ausschüsse können über die Vergabe von Aufträgen nur im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen entscheiden.
- (4) Der Rat kann Befugnisse, die er delegiert hat, durch Beschluss an sich zurückziehen.

§ 2

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Hauptausschuss berät alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Hauptausschuss unbeschadet der Zuständigkeit der Fachausschüsse beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden. Ferner berät der Haupt- und Finanzausschuss alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung über die der Rat entscheidet, soweit ihre Beratung nicht einem Fachausschuss obliegt. Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen. Vor der Zustimmung des Rates zur Leistung erheblicher über- oder außerplanmäßiger Ausgaben muss der Haupt- und Finanzausschuss darüber beraten. Des weiteren berät er sämtliche Liegenschaftsangelegenheiten. Außerdem berät der Haupt- und Finanzausschuss Angelegenheiten zur Gleichstellung von Frau und Mann.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über:
 1. die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 59 Abs. 1 + 2, § 60 Abs. 1 und § 61 GO NW),
 2. Personalangelegenheiten im Rahmen des § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Odenthal sowie mitwirkungs- und zustimmungsbedürftige soziale und sonstige Personalangelegenheiten im Sinne der § 68 Ziffer 2 und § 69 Abs. 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes NW (LPVG NW),
 3. den Abschluss von Versicherungen, soweit die Jahres- oder Einzelprämien für Gebäude und sonstiger Einrichtungen der Gemeinde den Betrag von **5.000** Euro übersteigen oder Rats- oder Ausschussmitglieder versichert werden sollen,
 4. die Mitgliedschaft in privaten Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen

-
5. die Förderung von im Gemeindegebiet gelegenen und anzusiedelnden Wirtschaftsunternehmen durch Beihilfen und sonstige Vergünstigungen bis zum Betrag von **5.000** Euro,
 6. die Benennung gemeindlicher Straßen und sonstiger gemeindlicher Einrichtungen,
 7. die Beschaffung von Gegenständen für den allgemeinen Verwaltungsbedarf oder die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Odenthal im Wert von mehr als **30.000** Euro im Einzelfall, soweit die Entscheidung nicht einem Fachausschuss übertragen ist,
 8. über sämtliche Liegenschaftsangelegenheiten,
 9. Kompetenzstreitigkeiten der Fachausschüsse,
 10. die Vergabe im Sinne des § 4 Abs. 2 Ziffer 7 dieser Zuständigkeitsordnung, ungeachtet der Zuständigkeit des Ausschusses für Planen und Bauen in dringenden Ausnahmefällen,
 11. die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NW,
 12. die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen (Gemeindeabgaben und Geldansprüche) für die nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung (siehe §10 dieser Zuständigkeitsordnung) zuständig ist,
 13. den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit die Forderung im Einzelfall **5.000** Euro übersteigt.

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach § 59 Abs. 3 und 101 GO NW übertragenen Aufgaben wahr.

§ 4

Ausschuss für Planen und Bauen

- (1) Der Ausschuss für Planen und Bauen berät:
 - über alle Bauangelegenheiten mit Ausnahme von
 - aa) Planung von Schul-, Kultur- und Sportbauten sowie von baulichen Anlagen zur Jugendförderung,
 - bb) Planung von Förderungsmaßnahmen des Fremdenverkehrs, der Naherholung und des Umweltschutzes.

Dem Ausschuss obliegt die Vorbereitung aller nach dem Gesetz zu beschließenden städtebaulichen Maßnahmen und Angelegenheiten der Landesplanung.

- (2) Er entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit über:
 1. die Reihenfolge der Dringlichkeit der im Haushaltsplan aufgenommenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit nicht der Rat die Reihenfolge der Dringlichkeit beschlossen hat,
 2. die Durch- und Ausführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die einen Betrag von mehr als **30.000** Euro erfordern, soweit nicht der Rat schon über die Durchführung beschlossen hat,
 3. die Durch- und Ausführung von Maßnahmen zur Einrichtung, Reparatur und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, insbesondere des Fuhrparks, der Straßen, Wege und Plätze, der Friedhöfe, der Brücken und Durchlässe, der Entwässerungsanlagen, der Straßenbeleuchtung sowie der gemeindlichen Liegenschaften, soweit hierfür kein anderer Ausschuss zuständig ist und wenn die einzelnen Maßnahmen einen Betrag von mehr als **30.000** Euro erfordern,

4. die Bestellung von fremden Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten bei Baumaßnahmen mit Ausnahme von Abs. 1 a mit Gesamtbaukosten bis 45.000 Euro,
5. die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 v. H. der Auftragssumme oder 5.000 Euro übersteigen,
6. den Verzicht auf Einhaltung von Sicherheitsleistungen,
7. alle Angelegenheiten im Vergabe- und Verdingungswesen, sofern die Auftragssumme 30.000 Euro übersteigt,
8. die Beschaffung von Baufahrzeugen und Geräten, sofern die Auftragssumme 30.000 Euro übersteigt.
9. die Erteilung des Einvernehmens zu einer Ausnahme von den Festsetzungen einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB und bei der Teilung eines Grundstückes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches einer Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn Planungsabsichten der Gemeinde gefährdet werden,
10. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsanträgen bis zu 12 Monaten nach den §§ 15 Abs. 1 und 2 sowie § 172 Abs. 2 BauGB,
11. die Erteilung des Einvernehmens bei Teilung eines Grundstückes zum Zwecke der Bebauung außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 19 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB,
12. die Ausübung und den Verzicht auf das allgemeine Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB, sofern es sich nicht auf ein Grundstück erstreckt, das im Bebauungsplan ganz oder zum Teil als Verkehrsfläche festgesetzt ist,
13. a) die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß § 3 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes,
b) die Ausübung und den Verzicht auf das besondere Vorkaufsrecht nach den §§ 24 Abs. 1 Ziffer 4 und 25 BauGB sowie das Vorkaufsrecht zugunsten anderer nach § 28 Abs. 4 BauGB,
14. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung einer Ausnahme von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 1 BauGB, soweit es sich nicht um geringfügige Abweichungen, z. B. von Dachneigungen, Baugrenzen und Baulinien handelt,
15. die Erteilung des Einvernehmens zur Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB, soweit es sich nicht um geringfügige Abweichungen, z. B. von Dachneigungen, Baugrenzen und Baulinien handelt,
16. die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB,
17. die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB, soweit es sich nicht um Vorhaben von untergeordneter Bedeutung handelt,
18. den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes, eines Nutzungsgebotes, eines Abbruchgebotes oder eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach den §§ 176 - 189 BauGB,
19. die Erteilung des Einvernehmens zum Abbruch, Umbau oder zur Änderung von baulichen Anlagen nach § 173 Abs. 1 BauGB, soweit es sich nicht um Vorhaben von untergeordneter Bedeutung handelt,
20. das Verlangen einer der in Ziffer 10 aufgeführten Maßnahmen nach § 175 Abs. 4 BauGB,

-
21. das Verlangen auf Absehen von dem Abbruch, dem Umbau oder der Änderung von baulichen Anlagen nach § 174 Abs. 2 BauGB,
 22. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 39 ff. BauGB,
 23. die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsanträgen Dritter nach § 105 BauGB,
 24. die Bestellung von städtebaulichen Planern und gutachterlichen Fachingenieuren bei einer Auftragssumme von über 30.000 Euro,
 25. die verfahrensleitenden Beschlüsse im Bauplanungsverfahren, mit Ausnahme des abschließenden Feststellungsbeschlusses (bei Flächennutzungsplänen) bzw. des abschließenden Satzungsbeschlusses (bei Bebauungsplänen bzw. Abrundungssatzungen).

§ 5

Ausschuss für Umwelt, Tourismus, Kultur und Verkehr

- (1) Der Ausschuss für Umwelt, Tourismus, Kultur und Verkehr berät alle Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Landschaft als Naherholungsgebiet, die Förderung des Fremdenverkehrs sowie die Förderung und Sicherung des Umweltschutzes. Bei der Bauleitplanung ist der Ausschuss in Umweltfragen zu beteiligen.

Weiterhin berät der Ausschuss über Maßnahmen des kulturellen Lebens sowie über die Planung von entsprechenden baulichen Anlagen.

- (2) Der Ausschuss entscheidet über:
 1. die Förderung des Fremdenverkehrs,
 2. die Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Landschaft,
 3. die Anlegung, Erhaltung und Pflege von Wanderwegen und größeren Grünanlagen,
 4. die Förderung der Land- und Forstwirtschaft,
 5. die Aufstellung von Schutzhütten, Ruhebänken und ähnlichen Einrichtungen,
 6. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
 7. die Teilnahme an Wettbewerben,
 8. die Festlegung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten,
 9. die Aufstellung von Landschaftsplänen,
 10. die Planung von Konzerten, Schauspielen und sonstigen Darbietungen,
 11. die Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege,
 12. den Erwerb von Kunstgegenständen zum Betrag von mehr als 300 Euro bis höchstens 5.000 Euro,
 13. Maßnahmen der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz NW,
 14. Kunst am Bau im Rahmen der Richtlinien bzw. der Bewilligungsbescheide,
 15. die Bestellung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten für bauliche Anlagen zur Förderung der Kultur mit Gesamtbaukosten von über 45.000 Euro,
 16. verkehrsrechtliche Angelegenheiten,
 17. öffentlicher Personennahverkehr.

§ 6

Ausschuss für Schule und Soziales

- (1) Der Ausschuss berät:
 1. über alle Schulangelegenheiten,
 2. über die Planung von Schulbauten und Schulsportanlagen.
 3. über Maßnahmen der Jugendhilfe,
 4. über die Einrichtung von Kindergärten,

-
5. über gemeindliche Einrichtungen der Sozialhilfe sowie über freiwillige Sozialmaßnahmen,
 6. über die Einrichtung von Landkrankenpflegestellen bzw. Sozialstationen,
 7. über die Grundsätze zur Förderung des Sportes sowie die Errichtung gemeindlicher Sportanlagen.
Bei der Planung von Schulsportanlagen ist der Ausschuss vor der Entscheidung durch den Rat anzuhören,
 8. Erwachsenenbildung
 9. innerhalb der vorgenannten Bereiche über die Planung von baulichen Anlagen.

(2) Er entscheidet über:

1. die Grundsätze der Förderung von Begabten mit gemeindlichen Zuweisungen;
2. die Verwendung der Mittel für den Bedarf der Schulen,
3. die Grundsätze, nach denen gemeindliche Schulsportanlagen anderen Gruppen und Vereinigungen zur Verfügung gestellt werden,
4. die Bestellung von fremden Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten für Schulbauten mit Gesamtbaukosten von über 45.000 Euro,
5. die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke.
6. die Gewährung freiwilliger sozialer Leistungen über 1.000 Euro im Einzelfall,
7. die Verteilung der Mittel zur Förderung der Jugendpflege,
8. die Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports, zur Unterhaltung der Sportanlagen und zur Anschaffung von Sportgeräten,
9. die Grundsätze, nach denen allgemeine gemeindliche Sportanlagen und Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden,
10. ie Bestellung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten für bauliche Anlagen zur Förderung der Jugend, des Sozialwesens und des Sports mit Gesamtbaukosten von über 45.000 Euro,
11. das Programm der Volkshochschule.

§ 7 gestrichen

§ 8 gestrichen

§ 9

Allgemeine Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt.

§ 10

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) **In der allgemeinen Verwaltung**
- (1.1) Der Bürgermeister entscheidet über:

-
1. Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten,
 2. Personalangelegenheiten im Rahmen des § 15 der Hauptsatzung,
 3. Zahlungen, die im Rahmen tarifvertraglicher Vereinbarungen oder im Rahmen neuer Gesetze, Verordnungen, Erlasse und ministerieller Empfehlungen gewährt werden können,
 4. die Genehmigung zur Ausübung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen,
 5. die Anwendung von Ermessensvorschriften zur Bewilligung von Versorgungsbezügen und die Berücksichtigung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten, die Festsetzung von Versorgungsbezügen und Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers (§ 165 I LGB),
 6. die Bestellung von Einwohnern und Bürgern der Gemeinde zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
 7. Angelegenheiten, die sich aus der Beteiligung der Gemeinde an Ausbildungseinrichtungen (Schulen, Studieninstituten, Volkshochschulen u.a.) ergeben,
 8. die Zulassung gemeindlicher Bediensteter zu Aus- und Fortbildungseinrichtungen und -veranstaltungen,
 9. die Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für nicht gemeindliche Zwecke im Rahmen der aufgestellten Grundsätze und der hierfür zu entrichtenden Entgelte,
 10. die Zuteilung von Sozial- und Altenwohnungen,
 11. die Beschaffung von Gegenständen des allgemeinen Verwaltungsbedarfs im Wert bis 30.000 Euro,
 12. die Gewährung freiwilliger sozialer Leistungen bis 1.000 Euro im Einzelfall.

(1.2) Der Bürgermeister unterzeichnet die nach geltendem Recht auszustellenden Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern.

(2) **Im Bereich der Finanzverwaltung**

Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Abgabenveranlagung, d.h. die Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben,
2. die Festsetzung von Erzwingungsgeldern und die Zurücknahme von Säumniszuschlägen und Erzwingungsgeldern,
3. die Stundung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen und die Stundungszeit nicht länger als 5 Jahre dauert,
4. die Niederschlagung von nicht beitreibbaren Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen,
5. den Erlass von nicht beitreibbaren Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen,
6. die Führung von Prozessen, sofern der Streitwert einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigt,
7. den Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, soweit die Forderung im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigt,
8. Rechtsansprüche auf Ermäßigung, Befreiung oder Erlass von Geldforderungen,
9. folgende unerhebliche Ausgaben nach § 82 Abs. 1 GO NW :
 - a) bei Ausgaben aufgrund gesetzlicher und tariflicher Verpflichtungen ohne Beschränkung,

- b) bei überplanmäßigen Ausgaben, bei Haushaltsansätzen bis zu 30.000 Euro, jeweils bis zur Höhe von 30 % des Haushaltsansatzes, Beträge unter 5.000 Euro gelten jedoch immer als unerheblich,
 - c) bei überplanmäßigen Ausgaben, bei Haushaltsansätzen über 30.000 Euro bis 100.000 Euro, bis zur Höhe von 10.000 Euro,
 - d) bei überplanmäßigen Ausgaben, bei Haushaltsansätzen über 100.000 Euro, jeweils bis zur Höhe von 10 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 20.000 Euro,
 - e) bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 Euro,
10. den Erwerb von Straßenland bis zum Kaufpreis von 20,00 Euro je qm,
11. Aufnahme von Kommunaldarlehen im Rahmen der Haushaltssatzung und für Umschuldungszwecke. Der Rat ist hiervon zu unterrichten.

(3) Auf dem Gebiet der Bauplanung

(3.1) Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zu einer Ausnahme von den Festsetzungen einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB und bei der Teilung eines Grundstückes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches einer Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn zu erkennen ist, dass die Planungsabsichten der Gemeinde nicht gefährdet werden,
2.
 - a) den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß § 3 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes, in Zweifelsfällen ist der Planungsausschuss zu beteiligen,
 - b) die Ausübung und den Verzicht auf das allgemeine Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB, sofern es sich auf ein Grundstück erstreckt, das im Bebauungsplan ganz oder zum Teil als Verkehrsfläche festgesetzt ist,
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung einer Ausnahme von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 BauGB, soweit es sich um geringfügige Abweichungen, z.B. von Dachneigungen, Baugrenzen und Baulinien handelt,
4. die Erteilung des Einvernehmens zur Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB, soweit es sich um geringfügige Abweichungen, z.B. von Dachneigungen, Baugrenzen und Baulinien handelt,
5. die Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB, soweit es sich um Vorhaben von untergeordneter Bedeutung, z. B. Garagen, kleine Anbauten, kleine landwirtschaftliche Gebäude, Nutzungsänderungen u.a., handelt,
6. die Erteilung des Einvernehmens zum Abbruch, Umbau oder zur Änderung von baulichen Anlagen nach § 173 Abs. 1 BauGB, soweit es sich um Vorhaben von untergeordneter Bedeutung handelt,
7. die Erteilung des Einvernehmens zur Teilung eines Grundstückes nach § 19 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB,
8. die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Abs.1 Satz 1 BauGB zur Durchführung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB,
9. die Bestellung von städtebaulichen Planern und gutachterlichen Fachingenieuren bis zur Auftragsumme von 30.000 Euro.

(3.2) In allen Zweifelsfällen hat der Bürgermeister die Verpflichtung, die Entscheidung der Fachausschüsse herbeizuführen.

(4) Sonstige Zuständigkeiten im Bauwesen

Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen entsprechend der vom Rat oder vom Bau-, Vergabe und Verkehrsausschuss beschlossenen Dringlichkeit, soweit sie einen Betrag von nicht mehr als **30.000** Euro erfordern,
2. alle Angelegenheiten im Vergabe- und Verdingungswesen auf dem Bausektor im Rahmen der Vergabeordnung, sofern die Auftragssumme voraussichtlich **30.000** Euro nicht übersteigt,
3. die Bestellung von fremden Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten für Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten bis **45.000** Euro.

(5) Im Bereich der Schulverwaltung

Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an Schulgebäuden, Schulturnhallen und Lehrerdienstwohnungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
2. die Inanspruchnahme von Schulgrundstücken und Schulgebäuden für nichtschulische Zwecke im Rahmen der aufgestellten Grundsätze und der hierfür zu entrichtenden Entgelte,
3. die Bestellung von fremden Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten für Schulbauten mit Gesamtbaukosten bis **45.000** Euro.

(6) Im Bereich Jugend, Soziales, Sport und Kultur

Der Bürgermeister entscheidet über die Bestellung von fremden Architekten und Sonderfachleuten für bauliche Anlagen zur Förderung der Jugend, des Sozialwesens, des Sports und der Kultur mit Gesamtbaukosten bis **45.000** Euro.

(7) Mitteilung von Vergabeentscheidungen

Vergaben im Rahmen der Haushaltsmittel im Auftragswertbereich von 5.000 € bis 30.000 € sind dem Ausschuss für Bauen und Planen halbjährlich bekannt zu geben. Dabei sind mindestens anzugeben: Gegenstand der Vergabe, Anzahl der Angebote, Angebotsspanne, wirtschaftlichstes Angebot (Angebotspreis, Name, Wohnort), Besonderheiten bei der Vergabe (z.B. Ausschluss von Angeboten, weniger als 3 Angebote).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung vom 01. März 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Odenthal vom 13.05.1997 außer Kraft.

Odenthal, den 27.02.2007

Gemeinde Odenthal

Der Bürgermeister

Gez. Maubach

1. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 15.12.2009 mit Wirkung vom 27.10.2009